



dbb
beamtenbund
und tarifunion
berlin

hauptstadt magazin



November 2010

2 statt 4 Laufbahngruppen sind noch keine Dienstrechtsreform

Der Entwurf des Innensenators für das Zweite Dienstrechtsänderungsgesetz mit der Neufassung des Laufbahngesetzes ist dem dbb berlin Ende September zur beamtenrechtlichen Beteiligung zugegangen. Nach § 83 des Landesbeamtengesetzes hat der dbb berlin als Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes den Gesetzesentwurf in seinen Gremien intensiv beraten. Bei den Diskussionen wurden die öffentlich in den vergangenen Jahren vom Senat angekündigten Elemente einer Dienstrechtsreform geradezu gesucht. Gefunden wurde der Wegfall der bisherigen Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. An die Stelle der vier Laufbahngruppen sollen künftig die Laufbahngruppen 1 und 2 treten. Und das war es auch. Die von der Runde der Staatssekretärinnen und Staatssekretären geforderte Reform des Laufbahnrechts minimiert sich auf „2“ statt „4“. Die Aufstiegsverfahren sind nicht geregelt. Die Maßnahmen der Personalentwicklung bleiben unbeschrieben. Die Qualifizierung der Beamtinnen und Beamten sowie die Führungskräftequalifizierung bleiben inhaltslose Forderungen. Das Bewertungssystem für die dienstlichen Beurteilungen orientiert sich wieder an den Schulnoten, wird aber sonst nicht geregelt. Die Laufbahnordnungen sollen erst im Jahre 2011 erarbeitet werden. Zwölf Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sind nicht nach Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt. Die Überleitung der bestehenden Beamtenverhältnisse in die neuen Laufbahngruppen ist unvollständig und führt zum Wegfall von Beförderungssämtern im einfachen, mittleren und gehobenen Dienst. Der Gesetzesentwurf bleibt bei der Neufassung des Laufbahngesetzes weit hinter den Erwartungen und den gesetzten Zielen zurück. Die Neufassung täuscht über die wenigen Änderungen im Sinne der Reformziele hinweg. Das ist keine Dienstrechtsreform.

*Joachim Jetschmann
Landesvorsitzender des dbb berlin*

Die neue Gewerkschaftsarbeit für die Jugend im öffentlichen Dienst

Auf dem außerordentlichen Gewerkschaftstag des dbb berlin am 6. Oktober 2010 präsentierte die Bundesjugendleiterin der dbb jugend, Sandra Hennig, die neue Gewerkschaftsarbeit für die Jugend im öffentlichen Dienst.



Die Bundesjugendleiterin der dbb jugend, Sandra Hennig, fühlt sich offensichtlich wohl auf dem außerordentlichen Gewerkschaftstag des dbb berlin.

Die Präsentation enthielt die neben der Darstellung der Strukturen der dbb jugend und ihrer Mitgliedsorganisationen auf Bundes- und Länderebene einen ausführlichen Überblick über die gewerkschaftlichen Initiativen und Veranstaltungen.



Andrea Rutz-Lorenz, Landesvorsitzende der GdS-Berlin, erläuterte die Grundlagen der gewerkschaftlichen Jugendarbeit.

Die mit viel Beifall von den Delegierten des Gewerkschaftstages aufgenommene Präsentation wurde dann durch Praxisbeispiele aus Berlin ergänzt.

Die Vorsitzende des Landesverbandes der Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS) und stellvertretende Landesvorsitzende des dbb berlin,

Andrea Rutz-Lorenz, stellte in ihrem Initiativstatement die gewerkschaftliche Jugendarbeit in ihrer Gewerkschaft dar.

Der Landesjugendleiter der GdS Berlin, Falco Naujoks, und seine Stellvertreterin Tina Bock führten vor dem

Gewerkschaftstag aus, dass sie ihre gewerkschaftliche Tätigkeit ehrenamtlich und unabhängig sowie völlig eigenständig auf der Grundlage einer Satzung innerhalb der GdS Berlin ausüben können. Ihre Präsentation enthielt eine Reihe von praktischen Beispielen über die Vertretung der Nachwuchskräfte. Dabei nimmt die Freizeitgestaltung eine wichtige Rolle ein.



Mario Moeller, stellvertretender Vorsitzender der DSTG Berlin im Techniktest mit Frank Nachtigall, Landesvorsitzender der GdL Berlin, und der Bundesjugendleiterin der dbb jugend, Sandra Hennig.

Bereits am 13. Oktober fand nach dem Gewerkschaftstag eine ganztägige Veranstaltung des dbb berlin für junge Nachwuchskräfte der Berliner Verwaltung statt. Die Tagung war offen für Kolleginnen und Kollegen, die sich für die gewerkschaftliche Jugendarbeit interessieren. Der dbb berlin bereitet bis Ende 2010 die personelle Neubesetzung des Jugendpolitischen Ausschusses mit den Mitglieds-gewerkschaften und -verbänden vor. ■



Tina Bock und Falco Naujoks – beide GdS-Jugend – bei der Präsentation ihrer Organisation.

Informationen für unsere Mitglieder
im Landesdienst Berlin



dbb
 tarifunion

Abschluss geschafft!

TV-L gilt ab 1. November 2010

Friedrichstraße 169/170
 D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-54 00
 Telefax 030.40 81-43 99
 tarifunion@dbb.de
 www.tarifunion.dbb.de

15. Oktober 2010

Liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe Mitglieder,

in der Nacht vom 14. auf den 15. Oktober 2010 einigten sich die dbb tarifunion und der Berliner Senat auf den Angleichungs-TV und damit die Einführung des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) für die Beschäftigten des Landes Berlin. „Endlich haben die Beschäftigten im Land Berlin die Perspektive auf eine volle Angleichung der Entgelte. Wichtig ist auch die Rückkehr des Landes in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL)“, so der Verhandlungsführer und stellvertretende Vorsitzende der dbb tarifunion, Helmut Overbeck. „Damit hat der negative Sonderstatus Berlins endlich ein Ende. Ab sofort herrscht auch in Berlin ein modernes Tarifrecht und die Beschäftigten sind nicht weiter von der Entgeltentwicklung in den anderen Bundesländern abgekoppelt.“ dbb tarifunion und das Land Berlin vereinbarten in den Verhandlungen, dass ab dem 1. November 2010 der TV-L in der Form des Angleichungs-TV in Berlin gelten soll. Der TV ist paraphiert, die Erklärungsfrist läuft bis 26. Oktober 2010.



Helmut Overbeck, Verhandlungsführer und stellvertretender Vorsitzender der dbb tarifunion, zusammen mit Dr. Ehrhart Körting bei der Paraphierung der Vertragstexte

Die Regelungen im Einzelnen:

- Einführung des TV-L zum 1. November 2010. Damit werden die Beschäftigten, die bis zum 31. Oktober 2010 eingestellt wurden, mit den ihnen am Stichtag zustehenden Vergütungen und Löhnen in das neue Tarifrecht überführt. Eventuell bereits angekündigte Rückzahlungsansprüche des Senats für die Zeit seit dem 1. April 2010 gegenüber Neueingestellten konnten so verhindert werden.
- Das Tarifgebiet Ost wird innerhalb der Laufzeit vollständig an das Tarifgebiet West angeglichen.

mitglied-**info**

- Am 1. August 2011 steigen die Löhne auf 97 Prozent des Niveaus der anderen Bundesländer. Bis spätestens Ende des Jahres 2017 wird das Entgeltniveau der anderen Bundesländer erreicht.
- Ab 2013 wird jeweils im August ein Angleichungsschritt an die anderen Bundesländer von wenigstens 0,5 Prozent vollzogen.
- Die Entgelterhöhungen für die anderen Bundesländer werden im Jahr 2011 im Oktober übernommen, so dass wieder 97 Prozent des Entgeltniveaus der anderen Länder gezahlt wird. Entgelterhöhungen des Jahres 2012 werden mit einer 6-monatigen Verzögerung, Entgelterhöhungen des Jahres 2013 mit 3-monatiger Verzögerung übernommen. Ab 2014 erfolgen die Erhöhungen in Berlin zum selben Zeitpunkt, wie in den anderen Bundesländern.
- Der jährliche Angleichungsschritt beträgt mindestens 2 Prozent. Liegen die Tarifierhöhungen in den anderen Ländern in den Jahren 2013, 2014, 2015 unter 1,5 Prozent, wird auf den garantierten Angleichungsschritt von 0,5 Prozent die Differenz zwischen 1,5 Prozent und der Erhöhung in den Ländern addiert.
- Die Überleitung in den TV-L erfolgt aus der Lebensaltersstufe, die bis zum 31. Oktober 2010 erreicht ist.
- Noch nicht gezahltes Urlaubsgeld für das Jahr 2010 wird im November / Dezember nachgezahlt.
- Die Wochenarbeitszeit beträgt ab 1. August 2011 einheitlich in Ost und West 39 Stunden. Ab der vollständigen Angleichung an das Entgeltniveau der anderen Länder wird die Arbeitszeit auf den Durchschnitt der Arbeitszeit in den Westbundesländern (derzeit 39 Stunden und 24 Minuten) angehoben.
- Die Regelungen zu den Arbeitszeitkonten und die Altersteilzeitregelungen nach dem Anwendungs-TV bleiben erhalten.

Der dbb hilft!

Unter dem Dach des **dbb beamtenbund und tarifunion** bieten kompetente Fachgewerkschaften mit insgesamt mehr als 1,2 Millionen Mitgliedern den Beschäftigten des Öffentlichen Diensts und seiner privatisierten Bereiche Unterstützung sowohl in tarifvertraglichen und beamtenrechtlichen Fragen, als auch im Falle von beruflichen Rechtsstreitigkeiten. Nur Nähe mit einer persönlich überzeugenden Ansprache jedes Mitglieds schafft auch das nötige Vertrauen in die Durchsetzungskraft einer Solidargemeinschaft. Der **dbb beamtenbund und tarifunion** weiß um die Besonderheiten im Öffentlichen Dienst und seiner privatisierten Bereiche. Nähe zu den Mitgliedern ist die Stärke des **dbb**. Wir informieren schnell und vor Ort über www.dbb.de, www.tarifunion.dbb.de, über Flugblätter **dbb aktuell** und unsere Magazine **dbb magazin** und **tacheles**. Mitglied werden und bleiben in Ihrer zuständigen Fachgewerkschaft von **dbb beamtenbund und tarifunion** – es lohnt sich!



Beschäftigt als:

<input type="checkbox"/> Tarifbeschäftigte/r	<input type="checkbox"/> Azubi, Schüler/in
<input type="checkbox"/> Beamter/Beamtin	<input type="checkbox"/> Anwärter/in
<input type="checkbox"/> Rentner/in	<input type="checkbox"/> Versorgungsempfänger/in

Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten

Ich möchte mehr Informationen über die für mich zuständige Gewerkschaft erhalten

Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme in die für mich zuständige Gewerkschaft

Datum/Unterschrift _____

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessenvertretung und qualifizierten Rechtschutz. Wir vermitteln Ihnen gerne die passende Gewerkschaftsformulare.

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich 3, Friedrichstraße 149/176, 10117 Berlin, Telefon 030 40 81-54 00, Fax 030 40 81-43 99
E-Mail: tarifunion@dbb.de, Internet: www.tarifunion.dbb.de

Bestellung weiterer Informationen

Name _____

Vorname _____

Straße _____

Postleitzahl/Ort _____

Dienststelle/Betrieb _____

Beruf _____

mitglieder-info

Landesvorstand des dbb berlin wirft Innensenator Versagen bei der Vorlage eines neuen Laufbahngesetzes vor

Der Landesvorstand des dbb berlin hat bei seinen Beratungen über den Entwurf des neuen Gesetzes über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten schwerwiegende Mängel im Gesetzentwurf festgestellt. Der vom Innensenator vorgelegte Entwurf eines neuen Laufbahngesetzes enthält zwölf Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen, die nicht den Anforderungen von Art. 64 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin entsprechen.

In der landesverfassungsrechtlichen Bestimmung ist geregelt, dass Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigungen im Gesetz geregelt sein müssen. Die Prüfungen durch den Landesvorstand des dbb berlin, ob der vom Innensenator vorgelegte Gesetzentwurf diesen Anforderungen entspricht, ergaben schwerwiegende Verletzungen des Verfassungsrechts. Keine der im Entwurf des Laufbahngesetzes aufgeführte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung erfüllte die Kriterien von Art. 64 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung von Berlin.

Der Entwurf des Innensenators für ein neues Laufbahngesetz enthält weiterhin Ermächtigungen zum Erlass von Verwaltungsvorschriften und Übertragungen von Rechtssetzungskompetenzen, die weder inhaltlich bestimmt noch mit der Verfassung von Berlin in Übereinstimmung sind.

Der Landesvorstand des dbb berlin hat deshalb in seiner Monatsitzung das Versagen des Innensenators bei der Reform des Laufbahnrechts festgestellt. ■

Aus der Stellungnahme des dbb berlin zu Art. I – Laufbahngesetz – § 29 – Nähere Regelungen – des Entwurfs eines Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes – 2. DRÄndG –:

Die Begründung lautet:

„Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 22. In Abs. 1 werden zwecks Verdeutlichung die Bestimmungen aufgeführt, die insbesondere in den Laufbahnverordnungen zu präzisieren und auszuführen sind. Das Wort „insbesondere“ stellt klar, dass diese Aufzählung nicht abschließend ist.

Zudem wird verdeutlicht, dass in den Rechtsverordnungen auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst festgelegt werden können. Dies ist zum Beispiel für die Laufbahnen der Polizei und Feuerwehr sowie des Justizvollzugsdienstes wegen der besonderen Anforderungen an die Beamtinnen und Beamten in diesen Laufbahnen erforderlich.“

Der neugefasste § 29 Abs. 1 – Nähere Regelungen – lautet:

„(1) Das Nähere über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten regelt der Senat durch Rechtsverordnung, insbesondere

1. die Einrichtung von Laufbahnzweigen (§ 2 Abs. 3),
2. die Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter (§ 2 Abs. 5, § 13 Abs. 3),
3. die Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg (§ 4 Abs. 1),

4. die Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn (§ 5 Abs. 3 Nummer 1),
5. die Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn (§§ 7 und 8),
6. die Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst (§ 9 Abs. 2),
7. die Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit (§ 11 Abs. 3),
8. die Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 an Beamtinnen und Beamten der darunter liegenden Ämter (§ 13 Abs. 4),
9. die Ausgestaltung des Aufstiegs (§ 14),
10. die Sonderregelungen für den Wechsel in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe (§ 15),
11. die Ausgestaltung eines Laufbahnwechsels (§ 16) und
12. die Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen (§ 17 Abs. 1).

In den Rechtsverordnungen können auch Höchstaltersgrenzen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst einer Laufbahn festgelegt werden.“
 Das Gesetz enthält insgesamt 12 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen. Die Gesetzes-

begründung lässt jedoch offen, ob nicht noch weitere Rechtsverordnungen erlassen werden.

Der dbb berlin hat erhebliche Zweifel, ob der Gesetzgeber alle wesentlichen Inhalte selbst regeln wird und jede einzelne Verordnungsermächtigung den verfassungsrechtlichen Anforderungen entspricht.

Bei den Verordnungsermächtigungen ist Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG zu beachten. Danach ist Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetz zu bestimmen. Diese grundgesetzliche Vorschrift ist zwar nicht unmittelbar auf die Gesetzgebung der Länder anwendbar. Soweit es an einer entsprechenden Bestimmung in der jeweiligen Landesverfassung fehlt, ist dieser Grundsatz als Ausprägung des rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungssystems gleichwohl auf die Landesgesetzgebung verbindlich (BVerfGE 55, 207, 226; 58, 257, 276 ff. m.w.N.).

Zur Klärung von Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung können der Sinnzusammenhang der Norm mit anderen Vorschriften und das mit der gesetzlichen Regelung verfolgte Ziel, aber auch die Entstehungsgeschichte der Norm berücksichtigt werden (BVerfGE 8, 274, 307; 55, 207 [226 f.]; 58, 257, 277). Wesentlich ist, dass das Parlament die Rechtssetzung der Exekutive so „programmiert“, dass schon aus der Ermächtigung erkennbar und vorhersehbar ist, was zulässig sein soll (BVerfGE 58, 257, 277; 78, 249, 272). Der Grad der Bestimmtheit muss sich insbesondere danach richten, wie intensiv die Regelung in die Rechtstellung des Betroffenen eingreift, zugleich ist aber der Besonderheit der jeweiligen Regelungsgegenstände Rechnung zu tragen. Bei vielgestaltigen und sich stetig ändernden Materien sind im Interesse des sachgerechten und situationsbezogenen Verwaltungshandelns geringe Anforderungen an die Bestimmtheit der Verordnungsermächtigung zu stellen (BVerfGE 58, 257, 277 f.).

Art. 64 Abs. 1 der Verfassung von Berlin enthält eine dem Art. 80 Abs. 1 GG im Wesentlichen entsprechende landesverfassungsrechtliche Bestimmung über die Befugnisse des Gesetzgebers, die Exekutive zum Erlass von Rechtsverordnungen zu ermächtigen: Durch Gesetz kann der Senat oder ein Mitglied des Senats ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung müssen im Gesetz bestimmt werden.

Eine Prüfung der einzelnen Verordnungsermächtigungen ergab:

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 2 Abs. 3

Einrichtung von Laufbahnzweigen

Diese Bestimmung regelt, dass „innerhalb einer Laufbahnfachrichtung fachspezifisch ausgerichtete Laufbahnzweige gebildet werden können, wenn 1. eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn a) durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder b) aufgrund der Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben erforderlich ist oder 2. bei der Besetzung bestimmter Ämter regelmäßig die gleiche Qualifikation gefordert wird.“

In der Begründung zu § 2 Abs. 3 ist lediglich ausgeführt: „Ferner schränkt die nach Abs. 3 zulässige Einrichtung von verschiedenen Laufbahnzweigen innerhalb einer Laufbahnfachrichtung (zum Beispiel Polizeivollzugsdienst: Schutzpolizei, Kriminalpolizei, Gewerbeaufsichtsdienst) die Laufbahnbefähigung für die entsprechende Laufbahnfachrichtung grundsätzlich nicht ein, so dass ein Laufbahnwechsel nach den Bestimmungen des § 16 für den Wechsel aus einem Laufbahnzweig in einen anderen Laufbahnzweig derselben Laufbahnfachrichtung künftig nicht mehr erforderlich ist. Welche Laufbahnzweige innerhalb einer Laufbahnfachrichtung eingerichtet werden, bestimmt auf Vorschlag der Laufbahnordnungsbehörden (§ 3) der Senat in den jeweiligen Laufbahnverordnungen nach § 29 Abs. 1.“

Diese Verordnungsermächtigung stößt auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Der Gesetzentwurf und die dazugehörige Begründung bestimmen nicht Inhalt, Zweck und Ausmaß der Verordnungsermächtigung. Bereits die zusammengefasste Aufführung der Verordnungsermächtigungen in § 29 Abs. 1 entspricht nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Jede einzelne Verordnungsermächtigung ist dort aufzuführen, wo sie im sachlichen Zusammenhang steht. § 2 Abs. 3 enthält keine ausdrückliche Verordnungsermächtigung im sachlichen Kontext der Einzelbestimmung.

§ 2 Abs. 3 Nummer 1 des Gesetzesentwurfs besagt nur, dass unter anderem „eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung für bestimmte Ämter der Laufbahn“ für die Einrichtung von Laufbahnzweigen angenommen werden kann. Es wird weder im Gesetzestext noch in der Begründung etwas über die Art der Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung ausgeführt. Für die „Vorbildung“, die „Ausbildung“ oder „Prüfung“ werden inhaltlich keine Vorgaben gemacht. Auch sind inhaltliche Vorgaben für „bestimmte Ämter“ nicht im Gesetzesentwurf enthalten. Die Vorschrift ist absolut unbestimmt.

Für § 2 Abs. 3 Nummer 2 fehlen die Angaben darüber, welche „besondere Rechtsvorschriften“ gemeint sind.

Die in Nummer 2 von Abs. 3 des § 2 geforderte „Eigenart der wahrzunehmenden Aufgaben“ ist ausgewiesen unbestimmt, so dass auch diese Einzelaussetzung nicht die Anforderungen für eine Verordnungsermächtigung im Sachzusammenhang erfüllt. Gleiches gilt für § 2 Abs. 3 Nr. 2.

§ 29 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit § 2 Abs. 5, § 13 Abs. 3

Festlegung der regelmäßig zu durchlaufenden Ämter

§ 2 Abs. 5 bestimmt, dass „bei der Ordnung der Laufbahnen die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter festzulegen sind“. Und § 13 Abs. 3 lautet: „Ämter, die regelmäßig zu durchlaufen sind, dürfen nicht übersprungen werden. Ob ein Amt regelmäßig zu durchlaufen ist, bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1.“

Die Begründung zu § 2 Abs. 5 besteht aus dem Satz: „Abs. 5 ersetzt den bisherigen Abs. 3 und stellt zudem klar, dass die in einer Laufbahngruppe regelmä-

Big zu durchlaufenden Ämter in den Laufbahnverordnungen nach § 29 Abs. 1 festzulegen sind.“

In der Beteiligungsvorlage findet sich zu § 13 Abs. 3 folgende Begründung: „Abs. 3 schreibt vor, dass die regelmäßig zu durchlaufenden Ämter einer Laufbahn nicht übersprungen werden dürfen. Die bisherigen Möglichkeiten einer entsprechenden Feststellungsentscheidung durch die für die Ordnung der Laufbahnen zuständigen obersten Dienstbehörden im Einvernehmen mit der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung unter Mitwirkung des Landespersonalausschusses entfallen, da derartig bedeutsame Regelungen über die Ordnung der Laufbahnen ausschließlich vom Senat in Rechtsverordnungen nach § 19 (Anmerkung: richtig § 29) Abs. 1 zu erlassen sind. Zudem würde eine abweichende Entscheidungsmöglichkeit die dem Landespersonalausschuss vorbehaltene Entscheidung über Sprungbeförderungen unterlaufen (vgl. § 30 Abs. 1 Nr. 1).“

Zunächst ist festzuhalten, dass § 13 Abs. 3 von mehreren Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 ausgeht; § 29 Abs. 1 Nummer 2 jedoch nur von einer Rechtsverordnung. Die Verordnungsermächtigung ist hier bereits nicht eindeutig bestimmt.

Für die „regelmäßig zu durchlaufenden Ämter“ fehlt es in § 2 Abs. 5 und § 13 Abs. 3 an klaren Präzisierungen. Beide Bestimmungen sind derart unbestimmt, dass von einer ordnungsgemäßen Verordnungsermächtigung nicht ausgegangen werden kann. Allein das Wort „regelmäßig“ lässt durch seinen unbestimmten Inhalt jegliche Regelungen zu, die aber offensichtlich nicht gewollt sind.

§ 29 Abs. 1 Nr. 3 i. V. mit § 4 Abs. 1 Satz 2

Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fach- oder Aufgabengebiete als Voraussetzung für Beförderung oder Aufstieg

§ 4 Abs. 1 Satz 2 lautet: „In den Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 kann bestimmt werden, dass für Beförderung und Aufstieg eine Verwendung auf Dienstposten verschiedener Fachgebiete oder Aufgabengebiete Voraussetzung ist.“

Eine besondere Gesetzesbegründung ist nicht gegeben worden, da die Bestimmung inhaltlich der bisherigen Regelung in § 3 Abs. 1 Satz 2 entspricht.

Zunächst ist wiederum darauf hinzuweisen, dass zumindest textlich die Ungereimtheiten zwischen § 4 Abs. 1 Satz 2, der vom Erlass von „Rechtsverordnungen“ im Gegensatz zu § 29 Abs. 1 nur von „einer Rechtsverordnung“ ausgeht, ausgeräumt werden müssen. Es sei denn, der Senat geht von mehreren Rechtsverordnungen auch hierzu aus. Dann muss dies auch im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck kommen.

Die Verordnungsermächtigung ist nach unserer Ansicht nach Inhalt und Zweck klar bestimmt. Allerdings fehlt die Bestimmung der Konkretisierung des Ausmaßes der Ermächtigung. Es wird dringend für erforderlich gehalten, dass zeitliche Vorgaben ebenso wie die Anzahl der dienstlichen Verwendungen als Voraussetzungen für Beförderung und Aufstieg genannt sein müssen.

§ 29 Abs. 1 Nr. 4 i. V. mit § 5 Abs. 3 Nummer 1

Einstellung in einem höheren Amt als in dem Einstiegsamt der jeweiligen Laufbahn

§ 5 Abs. 3 Nummer 1 ermöglicht ein höheres Einstiegsamt immer dann, wenn „bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den §§ 7 und 8 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden.“

Die §§ 7 und 8 regeln die Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahngruppen 1 und 2.

Eine über Wiederholungen von Gesetzesformulierungen hinausgehende Begründung liegt nicht vor.

Die Anforderungen an die „beruflichen Erfahrungen“ oder „sonstigen Qualifikationen“ für eine Rechtsverordnung sind nicht näher bestimmt. Beschreibungen der erforderlichen beruflichen Erfahrungen und der sonstigen Qualifikationen fehlen. Dies sind keine Grundlagen für den Erlass einer Rechtsverordnung, da weder Inhalt, Zweck und Ausmaß dafür ausreichend bestimmt worden sind.

§ 29 Abs. 1 Nr. 5 i. V. mit §§ 7 und 8

Zugangsvoraussetzungen für eine Laufbahn

In § 7 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 und in § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 4 Satz 1 sind jeweils die Kriterien für das erste und zweite Einstiegsamt aufgeführt, die als Zugangsvoraussetzungen zu „fordern“ sind. Entsprechende Formulierungen finden sich bereits in den §§ 7 bis 10 des Laufbahngesetzes in der geltenden Fassung.

Die Begründungen zu den §§ 7 und 8 des Gesetzesentwurfs führen auf, dass in diesen Vorschriften die Zugangsvoraussetzungen geregelt oder bestimmt werden.

Gleichwohl sind die „Forderungen“ nach den Zugangsvoraussetzungen unverbindlich und unbestimmt.

Nach wie vor stellt die gewählte Wortwahl die Festlegung der konkreten Zugangsvoraussetzungen in das Ermessen des Senats als Ordnungsgeber. Eine „Forderung“ an den Ordnungsgeber muss nicht erfüllt werden. Die bisherige Praxis bei der Ausgestaltung der Laufbahnverordnungen beweist, wie unterschiedlich die „Forderungen“ des Gesetzgebers bei der Konkretisierung der Zugangsvoraussetzungen erfüllt wurden. § 31 – Andere Rechtsvorschriften – sowie § 34 – Polizei und Feuerwehr – sind zusätzlicher Beweis für die Unverbindlichkeit und Unbestimmtheit der beanstandeten Textfassung. Bundesgesetzliche Regelungen sind ohnehin nicht zu beeinflussen.

Der dbb berlin sieht die verfassungsrechtlichen Erfordernisse für die Grundlagen von Rechtsverordnungen auch hier als nicht erfüllt an.

§ 29 Abs. 1 Nr. 6 i. V. mit § 9 Abs. 2

Anrechnung von Zeiten auf den Vorbereitungsdienst

§ 9 Abs. 2 lautet: „In den Rechtsverordnungen nach § 29 kann bestimmt werden, inwieweit eine für die Ausbildung förderliche berufliche Tätigkeit oder die Zeit eines förderlichen Studiums an einer Hochschule auf den Vorbereitungsdienst angerechnet wird.“

§ 9 Abs. 1 Satz 1 lässt zu, dass anstelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung „andere gleichwertige Befähigungsvoraussetzungen“ vorgeschrieben werden können, „wenn es die besonderen Befähigungsvoraussetzungen der Laufbahn erfordern“. Ergänzt regelt Abs. 1 von § 9 das zulässige Verhältnis von hauptberuflicher Tätigkeit und Teilzeitbeschäftigung.

Welche „anderen gleichwertigen Befähigungsvoraussetzungen“ beziehungsweise „besonderen Befähigungsvoraussetzungen der Laufbahn“ gemeint sein könnten, sind weder im Gesetzestext noch in den Gesetzesbegründungen oder an anderer Stelle zu finden.

Beschreibungen zum Inhalt, Zweck und Ausmaß für eine rechtliche zulässige Verordnungsermächtigung fehlen gänzlich. Die Grundlagen für die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlass von Rechtsverordnungen sind somit nicht gegeben.

*§ 29 Abs. 1 Nr. 7 i. V. mit § 11 Abs. 3
Anrechnung von Zeiten auf die Probezeit*

Nach § 11 Abs. 3 bestimmen die Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1, „inwieweit auf die Probezeit eine andere innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes verbrachte Zeit angerechnet werden kann“. Und in Satz 2 und 3 heißt es: „In den Rechtsverordnungen nach § 29 Abs. 1 kann eine längere Mindestprobezeit vorgesehen werden.“ Satz 3 von Abs. 3 und Abs. 4 bestimmen Regelungen zur Anrechnung von Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sowie bei Freistellungen infolge Mutterschutz und Elternzeit sowie Pflegezeit. § 11 Abs. 5 bestimmt dann noch welche hauptberuflichen Tätigkeiten nicht auf die Probezeit anzurechnen sind.

Hinsichtlich der Anrechnung von Zeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes werden auch in der Gesetzesbegründung keine Angaben gemacht.

Somit fehlt die inhaltliche Beschreibung von Zeiten, die durch die Rechtsverordnungen zur Anrechnung oder Nichtanrechnung führen könnten. Damit fehlt eine wesentliche Grundlage für den Erlass von Rechtsverordnungen nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben.

*§ 29 Abs. 1 i. V.
Nr. 8 mit § 13 Abs. 4*

Verleihung des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 an Beamtinnen und Beamten der darunter liegenden Ämter

§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 nimmt Bezug auf § 8 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1. Hier wird als Zugangsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt (Besoldungsgruppe A 13) „gefordert“, dass „ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium in einer für die Laufbahn geeigneten Studienfachrichtung“ absolviert worden ist.

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf ermöglicht § 13 Abs. 4 Satz 1 Beamtinnen und Beamten, die berufsbegleitend einen Hochschulabschluss entsprechend § 8 Abs. 4 erworben haben, unter den in §

13 Abs. 4 Satz 1 Nummer 1 bis 4 die Beförderung in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2. Hervorgehoben wird in der Begründung die Bedeutung dieser Regelung. Die außerhalb des Berufes erbrachten Qualifikationsleistungen werden anerkannt. Zudem wird nach der Gesetzesbegründung die Eigeninitiative und Motivation der Beamtinnen und Beamten in Bezug auf die Wahrnehmung von berufsbegleitenden Qualifikationsmaßnahmen gestärkt, da nunmehr der Wechsel in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe unter Erhalt des Beamtenstatus auf Lebenszeit grundsätzlich erleichtert wird.

Die den vorstehenden Regelungen zugrunde liegende Absicht wird vom dbb berlin begrüßt. Dennoch ist unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten anzumerken, dass die Regelungen hinsichtlich der Aussagen betreffend den „Mastergrad“ und den „gleichwertigen Abschluss eines abgeschlossenen Hochschulstudiums“ unbestimmt sind. Der Mastergrad kann an jeder Hochschule (auch den ehemaligen Fachhochschulen) erworben werden. An den Hochschulen können unterschiedlich im Sinne des Laufbahnrechts zu bewertende Mastergrade erworben werden. Hierauf gehen die zitierten Rechtsvorschriften nicht ein. Aus Sicht des dbb berlin besteht deshalb die dringende Notwendigkeit zur Konkretisierung. Gleiches gilt dann auch für die geforderte Gleichwertigkeit anderer Studienabschlüsse. Weder gibt der Gesetzesentwurf Antworten darauf, was als gleichwertig zum Mastergrad angesehen wird, noch sind im Gesetz Ausführungen enthalten, die Festlegungen über die „geeignete Studienfachrichtung“ enthalten.

§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 sieht die erfolgreiche Teilnahme an einem „Auswahlverfahren“ vor. Die wesentlichen Inhalte dieser Auswahlverfahren sind nicht bestimmt.

§ 13 Abs. 4 Satz 1 Nummer 3 sieht die Erprobungszeit von 24 Monaten „in Aufgaben“ sowie die erfolgreiche Teilnahme an einer „dienstlichen Qualifizierung“ vor. Es wird angenommen, dass es sich um „dienstliche“ Aufgaben handelt, die erfüllt sein müssen. Der zeitliche Umfang der Aufgabenwahrnehmung ist in diesem Zusammenhang nicht bestimmt. Auch sind Inhalt und zeitlicher Umfang der geforderten dienstlichen Qualifizierung nicht näher beschrieben.

Die aufgezeigten Mängel lassen erhebliche Zweifel zu, ob die Bestimmungen für Verordnungsermächtigungen ausreichend sind.

*§ 29 Abs. 1 Nr. 9 i. V. mit § 14
Ausgestaltung des Aufstiegs*

§ 14 Abs. 1 und Abs. 2 enthält neben der Grundsatzaussage über die Möglichkeit des Aufstiegs von der Laufbahngruppe 1 in die Laufbahngruppe 2 derselben Laufbahngruppe und enthält eine Kannbestimmung über den Regelaufstieg (Aufstieg mit Ablegung einer Prüfung) oder Praxisaufstieg und Bewährungsaufstieg (Aufstieg ohne Prüfung). Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sind die Einzelheiten in den Laufbahnverordnungen zu regeln, da nicht jede Aufstiegsart in jeder Laufbahnfachrichtung gleichermaßen vorzusehen ist.

Gesetz und Begründung erhalten somit bewusst keine inhaltlichen Festlegungen zu den einzelnen Aufstiegsarten. Inhalt, Zweck und Ausmaß der Aufstiegsregelungen sind im Gesetz nicht bestimmt. Es mangelt somit in jeder Weise an geeigneten Verordnungsermächtigungen.

§ 29 Abs. 1 i. V. Nr. 10 mit § 15

Sonderregelungen für den Wechsel in das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2

Auf die Ausführungen zu § 29 Abs. 1 i. V. mit § 13 Abs. 4 wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

§ 29 Abs. 1 Nr. 11 i. V. mit § 16

Ausgestaltung des Laufbahnwechsels

§ 16 bestimmt für den Laufbahnwechsel als Voraussetzung die vorliegende Befähigung der Beamtin oder des Beamten für die neue Laufbahn.

Der Gesetzesentwurf enthält keine inhaltlichen Angaben darüber, nach welchen inhaltlichen Festlegungen die Befähigung für die neue Laufbahn in den Rechtsverordnungen erfolgen darf.

Mehr als unverbindlich sind die Bestimmungen über „eine Einführung“ in die neue Laufbahn, die „allge-

mein“ und „einzelfallbezogen“ gestaltet werden „soll“. Die weiteren Erfordernisse zur Befähigungsfeststellung über die „Wahrnehmung der Aufgaben der neuen Laufbahn“, die Teilnahme „an geeigneten Qualifizierungsmaßnahmen“ oder „an einer weiteren Ausbildung“ verbleiben im Unverbindlichen. Gleiches gilt für § 16 Abs. 4.

§ 29 Abs. 1 Nr. 12 i. V. mit § 17 Abs. 1

Bestimmung von Personalentwicklungsmaßnahmen

§ 17 Abs. 1 beschreibt das Ziel der Personalentwicklung, ohne dass auch nur ein einziges Merkmal einer Personalentwicklung im Gesetz aufgeführt ist. Lediglich in Abs. 2 von § 17 wird die Anfertigung von Anforderungsprofilen als wesentliche Grundlage der Personalentwicklung vorgeschrieben.

Eine Zielbeschreibung ist nicht ausreichend, um eine Verordnungsermächtigung nach den verfassungsrechtlichen Grundlagen zu rechtfertigen. Die Bestimmung des § 17 Abs. 1 ist äußerst fragwürdig. Im Interesse der Rechtssicherheit ist § 17 Abs. 1 neu zu fassen, um das allseits befürwortete Ziel einer rechtlichen geordneten Personalentwicklung im Land Berlin zu gewährleisten. ■

Senat verweigert beharrlich die Zusammenarbeit bei der Verwaltungsmodernisierung

Nach der Vorlage des Berichts zur Umsetzung des Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetzes (VGG) durch den Senator für Inneres und Sport, Dr. Körting, stellt der Landesvorsitzende des dbb berlin, Joachim Jetschmann, fest, dass der Senat weiterhin die Zusammenarbeit bei der Verwaltungsmodernisierung verweigert.

So hat der Senator für Inneres und Sport, Dr. Erhart Körting, weder den Bericht noch das Eckpunkte-Papier E-Government- und Organisationsgesetz vom August 2010 mit dem dbb berlin erörtert.

Angesichts der großen Auswirkungen der Digitalisierungsvorhaben und der politischen Vorgaben für den technologischen Wandel in der Berliner Verwaltung ist der Senat verpflichtet, die Zusammenarbeit im bestmöglichen Umfang zu pflegen.

„Leider findet in Berlin eine Zusammenarbeit bei der Verwaltungsmodernisierung seit Jahren nicht mehr statt“, führte der Landesvorsitzende des dbb berlin aus.

Der dbb berlin fordert die im Abgeordnetenhaus von Berlin vertretenen politischen Parteien auf, weitere Schritte zur Verwaltungsmodernisierung nur dann zuzulassen, wenn für die rechtlichen Grundla-

gen die personellen, sächlichen und technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

Der Landesgewerkschaftstag des dbb berlin hat daher am 6. Oktober 2010 die Erstellung eines „Masterplans Verwaltung des Landes Berlin“ gefordert, um die Aufgabenwahrnehmung der allgemeinen Verwaltung in den Bezirken und den Senatsverwaltungen, der Steuerverwaltung, der Polizeibehörde, den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden sowie den Justizvollzugseinrichtungen langfristig zu sichern.

Der dbb berlin fordert den Senat auf, bei der Ablösung des VGG und der Vorbereitung eines zeitgemäßen Gesetzes über E-Government- und Organisationsfragen die vorhandenen Managementkonzepte der Berliner Verwaltung in Handlungskonzepte zu ändern, um die Teilhabe der Beamtinnen und Beamten sowie der Tarifbeschäftigten an den Entscheidungsprozessen zu stärken. ■

Der VBB stellt sich vor:

Der Bund der Beamten der Deutschen Bundeswehr im Deutschen Beamtenbund wurde 1956 gegründet. Dieser schloss sich mit dem Verband der Beamten der Deutschen Wehrverwaltung zum Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB) zusammen.

Satzungsgemäßer Zweck des 1960 gegründeten VBB ist die berufsständische Vertretung und die der berufspolitischen, rechtlichen und sozialen Belange seiner Mitglieder. Er tritt für ein modernes und leistungsorientiertes Berufsbeamten-tum auf der Grundlage unserer Verfassung ein. Der VBB ist die mitgliederstärkste und maßgebliche Berufsorganisation der in der Bundeswehr tätigen Beamten. Er stellt im Hauptpersonalrat alle Mitglieder der Beamtengruppe und in den Bezirkspersonalräten zurzeit 85 Prozent der Mitglieder der Beamtengruppen. Auch in den örtlichen Personalräten gehören die Mitglieder der Beamtengruppen – bis auf wenige Ausnahmen – dem VBB an.

In Anlehnung an die dienstliche Organisation gliedert sich der VBB in neun Bereiche/Landesverbände und rund 200 Standortgruppen im gesamten Bundesgebiet und im Ausland. Sein oberstes Organ ist der Bundesvertretertag; er tritt im Zeitraum von jeweils vier Jahren zusammen und bestimmt die Richtlinien für die Verbandspolitik. Dem Bundesvorstand gehören 30 Kolleginnen und Kollegen an; die Bundesleitung, von der die laufenden Geschäfte des Verbandes geführt werden, besteht aus sechs stimmberechtigten und einem kooptierten Mitglied.

Die Organe des Verbandes sind ständige Gesprächspartner des Bundesministeriums der Verteidigung, seiner Behörden und Dienststellen, der anderen Bundesministerien und der für ihre Arbeit wichtigen Ausschüsse des Parlaments.

Die gegenwärtig wichtigsten Aufgaben des Verbandes liegen im Bereich der mit der Modernisierung und Umstrukturierung der Bundeswehrverwaltung zusammenhängenden Fragen. Modernisierung ist ein dynamischer Prozess, der von allen Beteiligten ein Höchstmaß an Flexibilität erfordert. Dabei sind im Rahmen der Besonderheiten jedes Verwaltungsbereichs folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Definition und Fortschreibung der Kernaufgaben,

- Regelmäßige Aufgabenkritik unter Einbeziehung der Verwaltungsteile der Streitkräfte,
- Entwicklung und ständige Anpassung von Aufgabenkatalogen aufgrund neuer Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften,
- Überprüfung von Zuständigkeiten und weiterer Abschichtung von Aufgaben,
- Koordinierung bereits eingeleiteter Rationalisierungsmaßnahmen,
- Trennung zwischen strategischen und operativen Aufgaben,
- Vorrang von interner Optimierung und Modernisierung vor Privatisierungsinitiativen,
- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Verwaltungseinheiten und von Mitarbeitern durch Zusammenführung von Fach- und Ressourcenverantwortung,
- Beschleunigung von Verwaltungsverfahren, Vermeidung von Reibungsverlusten und Doppelarbeit,
- Vereinfachung und Reduzierung von Verwaltungsvorschriften, von Melde- und Berichtspflichten,
- Entwicklung von Leistungsanreizsystemen in Verbindung mit besserer Ressourcennutzung,
- Entwicklung von Indikatoren und Standards für Leistungsmessung und Ergebniskontrolle,
- Einführung von Budgets in den Bereichen, die sich dafür eignen,
- Verstärkte Nutzung der Informations-Technik.
- Berufliche Perspektiven, Sicherstellung der künftigen Aufgabenadäquaten Personal- und Sachausstattung und eine ausreichende Nachwuchsgewinnung müssen selbstverständlich sein. ■

Aus dem Bericht der Strukturkommission der Bundeswehr – Oktober 2010 –

Das Ministerium wird in Berlin zusammengeführt und auf seine ministeriellen Aufgaben konzentriert. Die Anzahl der Dienstposten wird mehr als halbiert, von heute über 3 000 auf unter 1 500.



Europäischer Abend

Mehr als Hoffnung? Europas Wege aus der Armut

Verleihung Journalistenpreis
des Europäischen Jahres 2010

Programm

- 18.30 Uhr **Empfang und kleiner Imbiss**
- 19.00 Uhr **Begrüßung**
*Peter Heesen, dbb Bundesvorsitzender
und Präsident der Europäischen Union der
Unabhängigen Gewerkschaften CESJ*
- 19.10 Uhr **Verleihung des Journalistenpreises
zum Europäischen Jahr gegen Armut und
soziale Ausgrenzung**
*Matthias Petschke, Leiter der Vertretung
der Europäischen Kommission in Deutschland*
- 19.40 Uhr **Podium und Diskussion**
*Dr. Eva Högl MdB, Vizepräsidentin der
Europa-Union Deutschland, stellvertretende
europapolitische Sprecherin der SPD-Bundes-
tagsfraktion*
*Michaela Hofmann, Stellvertretende
Sprecherin der Nationalen Armutskonferenz*
*Gabriele Stark-Angermeier, zweite Vorsitzende
des Deutschen Berufsverbands für Soziale
Arbeit e.V. (DBSH), Vertreterin der Internatio-
nalen Vereinigung der Sozialarbeiterinnen
(IFSW) im Europarat*
*Dr. Johann Wadephul MdB, Mitglied der
deutschen Delegation der Parlamentarischen
Versammlung des Europarats, Berichterstatter
der CDU/CSU-Bundestagsfraktion für die
Strategie Europa 2020*
*Moderation: Prof. Dr. Eckart Stratenschulte,
Europäische Akademie Berlin*
- 20.40 Uhr **Schlusswort**
*Peter Altmaier MdB, Präsident der Europa-
Union Deutschland, Erster Parlamentarischer
Geschäftsführer im Deutschen Bundestag*

Das Projekt wird gefördert durch Mittel der Europäischen Union.
Die Verantwortung für den Inhalt trägt allein der Veranstalter. Die vorgetragenen
Meinungen sind nicht notwendigerweise die der Europäischen Kommission.
Anmeldung: europathemen@dbb.de oder www.europa-union.de



Europäischer Abend

Mehr als Hoffnung? Europas Wege aus der Armut

Verleihung Journalistenpreis
des Europäischen Jahres 2010

Mittwoch, 10. November 2010, 18.30 Uhr
dbb forum berlin
Friedrichstraße 169/170, 10117 Berlin

In Zusammenarbeit
mit der Vertretung der
Europäischen Kommission
in Deutschland



Vertreter des Senats beleidigt Berlinerinnen und Berliner

Auf dem Bundesvertretertag des Verbandes der Beamtinnen und Beamten der Bundeswehr (VBB) im dbb – beamtenbund und tarifunion – wurde der Regierende Bürgermeister, Klaus Wowereit, von einem Senatsrat der Senatsverwaltung für Inneres und Sport vertreten. In seinem Grußwort im Auftrage des Regierenden Bürgermeisters führte der Beamte vor den über 300 Gästen und 200 Delegierten aus, dass diese bei ihrem Aufenthalt in Berlin „auf muffige Berlinerinnen und Berliner“ stoßen werden. Ferner verfiel der Beamte mit dem Hinweis darauf, vor 20 Jahren wären die Gäste und Delegierten in der „Frontstadt Berlin“ begrüßt worden, in den politischen Sprachgebrauch der SED in der Zeit vor 1990.

Der Landesvorsitzende des dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin, Joachim Jetschmann, rügte die Abwesenheit zumindest eines Senatsmitglieds bei dem Vertretertag des VBB. Heftig kritisierte der Landesvorsitzende des dbb berlin unmittelbar nach der Festveranstaltung des VBB, dass der Vertreter des Regierenden Bürgermeisters alle Berlinerinnen und Berliner vor hochrangigen Gästen des Bundestages und des Bundesverteidigungsministeriums und dem Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages als „muffig“ bezeichnete.

Für den dbb berlin erwartet der Landesvorsitzende des dbb berlin eine offizielle Entschuldigung durch den Regierenden Bürgermeister für den Fehltritt des Beamten. ■

Nachruf für Prof. Johannes Behr

Das langjährige Mitglied des Bundes Deutscher Rechtspfleger Berlin, Prof. Johannes Behr, ist am 13. Juli 2010 in Berlin mit fast 75 Jahren verstorben.

Johannes Behr absolvierte eine Ausbildung als Rechtspfleger. Nach Tätigkeiten bei verschiedenen Berliner Gerichten kam er zur Berliner Senatsverwaltung für Justiz. Er war Mitglied der Arbeitsgruppe der norddeutschen Länder für eine Reform der Rechtspflegerausbildung. Johannes Behr oblag es in der Senatsjustizverwaltung, die rechtlichen Rahmenbedingungen dafür zu erarbeiten. Gleichzeitig beteiligte er sich an der Umsetzung der Reformideen. Er konzipierte und erprobte die Ausbildung nach neuen Inhalten und Gesichtspunkten für die Studienanfänger. Nachdem die Rechtspflegerausbildung auf Fachhochschulebene angehoben worden war, wurde Johannes Behr 1975 zum Professor für das Zwangsvollstreckungswesen am Fachbereich Rechtspflege der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin ernannt. Außerdem betreute er auch das Fach Nachlasswesen.

Johannes Behr hat auch durch eine umfangreiche Vortragstätigkeit vor Angehörigen anderer juristischer Berufe viel für deren Fortbildung geleistet.

Im Jahre 1978 hat er die Weiterbildung der Rechtsanwalts- und Notariatsgehilfen zum Bürovorsteher im Rechtsanwalts- und Notarfach ins Leben gerufen. Die

Erfahrungen damit führten 1984 zur Einrichtung eines Fernstudiums zum RENO-Inspktor, heute Rechtsfachwirt beziehungsweise Notarfachwirt, an der damaligen Technischen Fachhochschule Berlin, jetzt Beuth-Hochschule für Technik Berlin.

Behr hat als Redakteur der RECHTSPFLEGER-INFORMATION des Landesverbandes Berlin von 1970 bis 1979 die seinerzeit bekannten „blauen Hefte“ 3–13 betreut. 1979 übernahm er die Schriftleitung des Verbandsorgans RECHTSPFLEGERBLATT (RpflBl.) der Bundesorganisation.

Die RECHTSPFLEGER-STUDIENHEFTE hat Johannes Behr von Anfang an durch Beiträge unterstützt. Überhaupt lag der Schwerpunkt seiner publizistischen Arbeit im Bereich der Ausbildungsliteratur.

Behr hat sich früh im Bund Deutscher Rechtspfleger organisiert und Führungsaufgaben übernommen. Er war von 1970 bis 1981 Mitglied des Vorstandes des BDR Berlin, zuletzt als Pressereferent. Von 1979 bis 1981 war er Mitglied der Bundesleitung des BDR.

Johannes Behr hat sich auch in den Personalvertretungen der Berliner Justiz und den Gremien der Hochschulselbstverwaltung engagiert.

Ein vorbildlicher Kollege hat uns verlassen müssen. Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Prof. Dipl.-Pol. Hans-Joachim von Schuckmann

Initiative zur Gründung einer Neuen Justizgewerkschaft – NJG – im dbb berlin

>> Aufruf <<

an

Berlins Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister sowie Tarifbeschäftigte und Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes

Eine neue gewerkschaftliche Vertretung entsteht!

- > Die Initiative hat die Gründung einer neuen Gewerkschaft für die Justiz- und Justizfachangestellten sowie die Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes und des Justizwachtmeisterdienstes in Berlin zum Ziele.
- > Die Initiative wünscht die gewerkschaftliche Zusammenarbeit innerhalb des dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin.
- > Von der Initiative wird der Zweck verfolgt, die beruflichen Interessen der Justiz- und Justizfachangestellten sowie der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes und des mittleren Justizdienstes bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden Berlins aufzunehmen in jeder geeigneten Art und Weise zu vertreten.
- > Bei der Vertretung der Justiz- und Justizfachangestellten sowie der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes und des mittleren Justizdienstes stehen die kollektiven und individuellen Belange der Gesamtheit dieser Berufsgruppen innerhalb der Berliner Justiz im Vordergrund.
- > Die Initiative wird die besonderen Berufsinteressen der Berufsgruppen bei der Überleitung in das Tarifrecht nach dem TV-L sowie bei der Neuregelung des Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrechts vertreten.
- > Es wird angestrebt, die Berufsfelder der Justiz- und Justizfachangestellten sowie der Beamtinnen und Beamten des Justizwachtmeisterdienstes und des mittleren Justizdienstes in den Serviceeinheiten bei den Gerichten und Strafverfolgungsbehörden nach einer landesweiten Analyse neu bestimmen zu lassen.
- > Die Initiative strebt für die Tarifbeschäftigten einen neuen Tarifvertrag über die Eingruppierung der Tarifbeschäftigten in den Serviceeinheiten an.
- > Für die Beamtinnen und Beamten des mittleren Justizdienstes werden die Anhebung des bisherigen Eingangsamtes und künftigen Einstiegsamtes von der Besoldungsgruppe A 6 nach Besoldungsgruppe A 7 sowie die Erhöhung der Anzahl der Beförderungssämter in den Besoldungsgruppen A 8 bis A 9 mit Zulage angestrebt. >

- > Die Initiative setzt sich für die Aufhebung des Verbeamtungsverbots im mittleren Justizdienst ein und fordert die Wiederaufnahme der Einstellungen von Anwärtinnen und Anwärtern für diese Laufbahn.
- > Die Initiative wird sich in der Öffentlichkeit präsentieren.
- > Von der Initiative wird eine enge Zusammenarbeit mit den Personalvertretungen, den Frauenvertreterinnen und den Vertrauensleuten der schwerbehinderter Menschen angestrebt.
- > Die Initiative wird sich mit eigenen Wahlvorschlägen für die Wahlen zu den Personalvertretungen 2012 beteiligen.
- > Der Beitritt zur Initiative ist schriftlich zu erklären; ein Mitgliedsbeitrag wird vorläufig nicht erhoben. Rechtsschutz wird gewährt.



Beitrittserklärung

Ich bin bereit, in der Initiative zur Gründung einer Neuen Justizgewerkschaft – NJG – im dbb berlin mitzuarbeiten.

Name: _____ Vorname: _____

Privatanschrift: _____

Dienststelle: _____

Telefonisch erreichbar unter: _____

Mobil: _____ E-Mail: _____

An einer Mitarbeit in der Initiative ist auch bereit:

Name: _____ Vorname: _____


Privatanschrift: _____

Dienststelle: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Bitte senden an:

Initiative zur Gründung einer Neuen Justizgewerkschaft – NJG – im dbb berlin
Mommsenstraße 58
10629 Berlin

Teresa Noack


09.10.2010

Senatsverwaltung für Inneres und Sport
Herrn Dr. Erhart Körting
Klosterstraße 47
10179 Berlinnachrichtlich
Herrn Joachim Jetschmann
- Landesvorsitzender des dbb -**Beihilfe**

Sehr geehrter Herr Dr. Körting,

seit mittlerweile 14 Jahren bin ich Beamtin der Berliner Landesverwaltung (JVOS'in bei der JSA Berlin) und demzufolge Beihilfeempfängerin. Bis auf sehr wenige Ausnahmen muss auch ich 6 bis 8 Wochen warten, bis mein Beihilfeantrag beschieden und mir Aufwendungen erstattet werden. Die Dauer der Bearbeitung ist sehr ärgerlich, da dank der stagnierenden Entwicklung der Beamtenbesoldung seit 2004 (29 Euro brutto seit 01.08.2010 gleichen z.B. nicht einmal die jährlichen Erhöhungen der Krankenversicherungsbeiträge aus) sicherlich kein Beamter des mittleren Dienstes (geschweige denn des Einfachen) mehr in der Lage ist, Rücklagen für die Erstattung von Arztrechnungen zu bilden (was sicherlich auch nicht der Grundgedanke der Beihilfe ist).

Seit Kurzem bin ich in regelmäßiger ärztlicher Behandlung. Diese beinhaltet die Verabreichung kostenintensiver Medikamente. Die Medikamente sind sofort bei Abholung in der Apotheke zu bezahlen und als nach Bes. Gr. A 7 besoldete Beamtin stoße ich bei dem Preis von rund 1300 Euro naturgemäß an meine Grenzen.

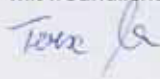
Bis zum vergangenen Jahr gab es meines Wissens die Möglichkeit, sog. Eilt-Anträge bei der Beihilfestelle einzureichen. Innerhalb von 14 Tagen wurden außergewöhnlich hohe Aufwendungen erstattet. Mit der Begründung, kurze Bearbeitungszeiten endlich zu standardisieren, wurde dieses Verfahren abgeschafft.

Trotz dem die Beihilfestelle schnell wieder in die leider üblichen Bearbeitungszeiten (derzeit 6 Wochen) „verfallen“ ist, gedenkt man nicht, die sog. Eilt-Anträge wieder zu bearbeiten. Ich habe wegen meiner außergewöhnlich hohen Aufwendungen bereits 2 Anträge mit „Eilt“ Hinweisen versehen (jedes einzelne Blatt und auch den Briefumschlag – unübersehbar) und musste dennoch mindestens 6 Wochen auf die Erstattung warten. Meine Hinweise wurden trotz Angabe der Besoldungsgruppe einfach ignoriert!

Dieser Zustand ist unhaltbar. Wo kann hier noch von Fürsorge (die Pflicht des Dienstherrn!) gesprochen werden? Ich finde es mehr als beschämend, den Zustand seit Ewigkeiten einfach hinzunehmen und die Beihilfeempfänger kommentarlos im Stich zu lassen.

Weil die Beihilfestelle offensichtlich keine Notwendigkeit darin sieht, ihre Bearbeitungsmaßstäbe zu ändern, wende ich mich mit diesem Schreiben an Sie und hoffe, dass Sie endlich auf die dauerhafte Verbesserung der Bearbeitung von Beihilfeanträgen hinwirken. Wenn Berliner Beamte schon bei der Besoldung benachteiligt sind, sollte doch wenigstens hier mit anderen Bundesländern gleichgezogen werden. Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen



Impressum

Das hauptstadt magazin – hm – ist ein Informationsdienst des dbb – beamtenbund und tarifunion – berlin für die Beschäftigten im Berliner Landesdienst und der Bundesverwaltung. Die nächste Redaktionskonferenz findet am 16. November 2010 statt.

Verantwortlich i. S. d. P.: Joachim Jetschmann, p. A. dbb berlin, Mommsenstraße 58, 10629 Berlin, Telefon 030.3279520, Telefax 030.32795220, E-Mail: post@dbb-berlin.de. Einzelmitglieder des dbb berlin erhalten das hm kostenlos zugesandt. Herausgegeben in Zusammenarbeit mit dem dbb verlag GmbH, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin.

Anzeigenverkauf: dbb verlag GmbH, Katy Netz
Telefon 030.726191724, Telefax 030.726191740
Herstellung: L.N. Schaffrath GmbH & Co. KG DruckMedien, Marktweg 42–50, 47608 Geldern. Layout: Jost von Thenen. Fotos: dbb berlin.

Gemeinsam neue Wege gehen. Mehr erreichen.

Der **dbb beamtenbund und tarifunion berlin** ist die eigenständige, gewerkschaftliche Spitzenorganisation der Gewerkschaften und Verbände des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors im Land Berlin.

Der **dbb berlin** tritt für die Einheit Deutschlands, einen dauerhaften Frieden und internationale Verständigung ein.

Der **dbb berlin** wirkt in den dbb Organen an den Entscheidungen über die Gewerkschaftspolitik des dbb mit.

Der **dbb berlin** wird nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes bei der Vorbereitung gesetzlicher Regelungen der beamtenrechtlichen Verhältnisse durch die obersten Landesbehörden beteiligt.

Der **dbb berlin** ist bei der Vorbereitung allgemeiner beamtenrechtlicher Regelungen von den obersten Landesbehörden beteiligt.

Der **dbb berlin** nimmt die kollektive Vertretung und Förderung der berufsbedingten politischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Belange der Beamtinnen und Beamten und der Tarifbeschäftigten der in den Mitglieds-gewerkschaften und Mitgliedsverbände organisierten Einzelmitglieder der Mitglieds-gewerkschaften und Verbände wahr.

Der **dbb berlin** pflegt die Beziehungen zu anderen Organisationen, die eine seinem satzungsgemäßen Auftrag entsprechende Politik betreiben.

Der **dbb berlin** gibt Stellungnahmen zu gesellschaftspolitischen Fragen ab.

Der **dbb berlin** tritt für die Erhaltung und Stärkung des Berufsbeamtentums auf öffentlich-rechtlicher Grundlage ein. Er wirkt mit bei der Gestaltung und dem Ausbau des gesamten Rechts des öffentlichen Dienstes.

Der **dbb berlin** ist in der Bundestarifkommission der dbb tarifunion vertreten.

Innerhalb des **dbb berlin** bilden die tariffähigen Gewerkschaften die Landestarifkommission.

Die Berufspolitik des **dbb berlin** ist praxisnah und bürgerorientiert.

Der **dbb berlin** gewährt Rechtsschutz nach Maßgabe der Rahmenrechtsschutzordnung des dbb und einer besonderen Rechtsschutzordnung des **dbb berlin**.

Der **dbb berlin** hat seine Landesgeschäftsstelle in der Mommsenstraße 58, 10629 Berlin.

Der **dbb berlin** ist zu erreichen über post@dbb-berlin.de, Telefax: 030.32795220 und Telefon: 030.3279520 sowie www.dbb-berlin.de.